

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Webplattform für ErsteConfirming

Dieses Dokument (die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) legt die Bedingungen und Bestimmungen fest vorbehaltlich derer die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich („Erste“) (handelnd für sich selbst oder im Auftrag anderer Mitglieder der Bankengruppe) Vorauszahlungen durch ihr Produkt ErsteConfirming an Personen leistet, welche Forderungen gegenüber Dritten aus dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen haben.

1. Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1 Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

„**ABGB**“ bedeutet *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch* (JGS Nr. 946/1811 in der jeweils gültigen Fassung) oder jedes das ABGB ersetzende Zivilgesetzbuch;

„**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ bedeuten die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

„**Anwendbarer Diskont**“ bedeutet den sich unter Anwendung des Anwendbaren Diskontsatzes und einer Berechnung gemäß Punkt 6.1 ergebenden Betrag;

„**Anwendbarer Diskontsatz**“ bedeutet den jährlichen Prozentsatz, der sich aus der Summe des Referenzzinssatzes, der Marge und gegebenenfalls den Vermittlungsgebühren, einschließlich sämtlicher Gebühren und Steuern, ergibt, welche von Erste im Rahmen und/oder zum Zweck der Zurverfügungstellung und/oder der (Re-)Finanzierung des jeweiligen Vorauszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung (gemäß Bestätigter Rechnung) zu entrichten sind;

„**Bankengruppe**“ bedeutet Erste samt ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften zu dieser Zeit sowie sämtliche im konsolidierten Konzernabschluss umfassten Gesellschaften (inklusive aller Mitglieder des Haftungsverbundes der österreichischen Sparkassen). Der Begriff „Bankengruppe“ beinhaltet ebenso direkt oder indirekt von Mitgliedern der Bankengruppe kontrollierte Gesellschaften und „**ein Mitglied der Bankengruppe**“ ist dementsprechend zu verstehen;

„**Banktag**“ bedeutet jeder Tag (der nicht ein Samstag oder ein Sonntag ist), an dem die Banken in Wien, Österreich, und in Barcelona, Spanien, für das allgemeine Tagesgeschäft geöffnet sind;

„**Basis-Referenzzinssatz**“ bedeutet:

- in Bezug auf den EURIBOR, den Zinssatz, zu dem Erste Finanzmittel auf dem europäischen Interbankenmarkt aufnehmen könnte;
- in Bezug auf den LIBOR, den Zinssatz, zu dem Erste Finanzmittel auf dem Interbankenmarkt in London aufnehmen könnte; oder
- in Bezug auf den ROBOR, den Zinssatz, zu dem Erste Finanzmittel auf dem rumänischen Interbankenmarkt aufnehmen könnte;

„**Bestätigte Rechnung**“ bedeutet eine Rechnung oder ein Rechnungskonvolut (je nach Zusammenhang), die der Käufer mittels einer Erfüllungsbestätigung gegenüber Erste bestätigt;

„**Bestätigter Wert**“ bedeutet in Bezug auf eine Bestätigte Rechnung den vom Käufer an den Lieferanten zu entrichtenden vollständigen Rechnungsbetrag inklusive (allfälliger) enthaltener Umsatzsteuer, abzüglich:

- des Betrags von Gutschriften oder Lastschriften (sei es in Bezug auf diese Bestätigte Rechnung oder irgendeine Rechnung, die in einer früheren Erfüllungsbestätigung enthalten war, vorausgesetzt, dass die Gutschrift oder die Lastschrift jeweils spätestens zusammen mit der Bestätigten Rechnung Erste vorgelegt wurden); und
- allfälliger Skontos oder sonstiger vom Lieferanten angebotener Rabatte (vorausgesetzt, dass diese Erste spätestens zusammen mit der Bestätigten Rechnung vorgelegt wurden);

„**Dienstleistungen**“ bedeutet alle den Gegenstand des Lieferantenvertrags bildenden Leistungen;

„**DSG 2000**“ bedeutet *Datenschutzgesetz 2000*; (BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils gültigen Fassung) oder jedes das DSG 2000 ersetzende Datenschutzgesetz;

„**Erfüllungsbestätigung**“ bedeutet eine Mitteilung an Erste durch einen Käufer über eine oder mehrere Rechnungen, welche die Rechnungsdaten in Bezug auf die Rechnung(en) dieser Erfüllungsbestätigung und die

Summe des Bestätigten Werts in Bezug auf diese Rechnungen enthält (und „**Bestätigt**“ ist dementsprechend zu verstehen);

„**Erste**“ bedeutet die Erste Group Bank AG, ein Kreditinstitut mit der Firmenbuchnummer FN 33209m, mit Sitz in Wien, Österreich und eingetragener Geschäftsadresse Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich;

„**ErsteConfirming**“ bedeutet ein Produkt von Erste, im Rahmen dessen Erste Vorauszahlungen ohne Regressanspruch an Teilnehmende Lieferanten leisten kann;

„**EURIBOR**“ bedeutet:

- den anwendbaren Referenzzinssatz; oder
- falls kein Referenzzinssatz für eine bestimmte Zinsperiode verfügbar ist, den Basis-Referenzzinssatz,

um 11 Uhr (Wiener Zeit) am Kurstag für die Zahlungswährung EUR (laut Bestätigter Rechnung) und für die Zinsperiode, die dem Zeitraum zwischen (einschließlich) dem Tag der Vorauszahlung und (exklusive) dem Fälligkeitstermin entspricht oder die nächstfolgende längere Periode. Sollte, aus welchem Grund auch immer, der entsprechende Zinssatz nicht mehr auf der entsprechenden Reuters-Seite veröffentlicht werden, so wird der Zinssatz durch Erste basierend auf den tatsächlichen Marktbedingungen am europäischen Interbankenmarkt bestimmt. Sollte einer dieser Zinssätze unter null liegen, gilt der EURIBOR als mit null Prozent festgesetzt;

„**Fälligkeitstermin**“ bedeutet in Bezug auf eine Rechnung das Fälligkeitsdatum für die Zahlung der Forderung gemäß dieser Rechnung;

„**Forderung**“ bedeutet jede gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtung oder eine Eventualverbindlichkeit eines Käufers (auch in Bezug auf alle Steuern oder Abgaben) im Rahmen des Lieferantenvertrages (ob in Rechnung gestellt oder nicht) und gegebenenfalls im Käuferrahmenvertrag;

„**Gruppe**“ bedeutet (i) einen Käufer oder einen Lieferanten sowie deren jeweilige Tochtergesellschaften zu dieser Zeit und (ii) alle Unternehmen oder juristischen Personen, die als Muttergesellschaft eines Käufers oder eines Lieferanten gelten können und all deren Tochtergesellschaften zu dieser Zeit;

„**Gutschriften**“ bedeutet alle Beträge, die

- der Lieferant dem Käufer aufgrund einer Aufrechnung mit einem vom Käufer zu zahlenden Betrag im Hinblick auf eine etwaige Rechnung schuldet; und
- welche vom Lieferanten an den Käufer ausgestellt und diesem angezeigt wurden;

„**Käufer**“ bedeutet eine Kapital- oder Personengesellschaft, die von einem Lieferanten Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Lieferanten bezieht und die einen Käuferrahmenvertrag mit Erste abgeschlossen hat;

„**Käuferrahmenvertrag**“ bedeutet jedwede Vereinbarungen, worin die Rechte und Pflichten zwischen Erste und einem Käufer betreffend die ErsteConfirming-Struktur festgelegt sind;

„**Kurstag**“ bedeutet den Geschäftstag, der dem Tag der entsprechenden Vorauszahlung unmittelbar vorangeht;

„**Lastschriften**“ bedeutet alle Beträge, die:

- der Lieferant dem Käufer aufgrund einer Aufrechnung mit einem vom Käufer zu zahlenden Betrag im Hinblick auf eine etwaige Rechnung schuldet; und

- welche vom Käufer an den Lieferanten ausgestellt und diesem angezeigt wurden;

„**LIBOR**“ bedeutet:

- (a) den anwendbaren Referenzzinssatz; oder
- (b) falls kein Referenzzinssatz für eine bestimmte Zinsperiode verfügbar ist, den Basis-Referenzzinssatz,

um 11 Uhr (Londoner Zeit) am Kurstag für eine andere Zahlungswährung als EUR (laut Bestätigter Rechnung) und für die Zinsperiode, die dem Zeitraum zwischen (einschließlich) dem Tag der Vorauszahlung und (exklusive) dem Fälligkeitstermin entspricht oder die nächstfolgende längere Periode. Sollte, aus welchem Grund auch immer, der entsprechende Zinssatz nicht mehr auf der entsprechenden Reuters-Seite veröffentlicht werden, so wird der Zinssatz durch Erste basierend auf den tatsächlichen Marktbedingungen am europäischen Interbankmarkt bestimmt. Sollte einer dieser Zinssätze unter null liegen, gilt der LIBOR als mit null Prozent festgesetzt;

„**Lieferant**“ bedeutet eine Kapital- oder Personengesellschaft, die Waren und/oder Dienstleistungen an einen Käufer im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs des Lieferanten liefert/erbringt;

„**Lieferantenvertrag**“ bedeutet ein Vertrag in beliebiger Form (einschließlich eines Bestellscheins zur Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen) zwischen Käufer und Lieferant, woraus (eine) Forderung(en) entsteht(-en);

„**Marge**“ bedeutet einen Prozentsatz, der im Einzelfall vereinbart wird und der über die Webplattform dem Teilnehmenden Lieferanten bekanntgegeben wird;

„**Partizipation**“ bedeutet eine Vereinbarung zwischen Erste und einem anderen Unternehmen im Wege einer Beteiligung, Syndizierung oder auf andere Weise, um die Mittel für die Vorauszahlungen aufzubringen oder um das Zahlungsausfallsrisiko des Käufers mit Erste zu teilen;

„**Provision**“ bedeutet alle vom Lieferanten im Zusammenhang mit einer Bestätigten Rechnung zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß Punkt 6.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

„**Rechnung**“ bedeutet eine Rechnung in jeglicher schriftlicher Form, die die Entstehung einer Forderung belegt;

„**Rechnungsdaten**“ bedeutet die wesentlichen Bestandteile einer Rechnung oder von Rechnungskonzoluten, die in einer Erfüllungsbestätigung enthalten sind und die jedenfalls die betreffende Rechnungsnummer, Währung, den Bestätigten Wert, den Fälligkeitstermin, allfällige Gutschriften oder Lastschriften in Bezug auf die(se) Rechnung(en) sowie sonstige relevante Daten, die gegebenenfalls zwischen Erste und Käufer vereinbart werden, enthalten;

„**Rechtsstreitigkeit**“ bedeutet jede Rechtsstreitigkeit zwischen dem Käufer und dem Lieferanten im Zusammenhang mit Forderungen, die sich auf (i) einen Mangel oder eine Verkürzung in der Güte oder Menge der durch den Lieferanten gelieferten Waren oder Dienstleistungen beziehen, (ii) die Rückgabe von Waren oder Dienstleistungen betreffen, (iii) die Gültigkeit von durch den Käufer gemachten Abzügen vom Betrag der Forderung oder (iv) jegliches Zuwiderhandeln eines Lieferanten gegen eine Vereinbarung in Bezug auf eine Forderung.

„**Referenzindex**“ bedeutet EURIBOR oder LIBOR oder ROBOR, in der jeweils geltenden Fassung, abhängig von der Zahlungswährung (laut Bestätigter Rechnung);

„**Referenzzinssatz**“ bedeutet

- (a) bezüglich des EURIBOR, den Jahreszins für den betreffenden Zeitraum, der durch die Bankenvereinigung der Europäischen Union festgelegt wird (oder einen anderen Kurs, der ihn ersetzt)
- (b) bezüglich des LIBOR, den Abrechnungskurs der British Bankers' Association (oder einen anderen

Kurs, der ihn ersetzt) der betreffenden Währung und für den betreffenden Zeitraum und

- (c) bezüglich des ROBOR die jährliche Zinsrate für den betreffenden Zeitraum, die durch die Nationalbank von Rumänien für den betreffenden Zeitraum, und auf der entsprechenden Reuters Bildschirmseite (oder einer anderen Seite oder einem anderen Dienst, der ihn ersetzt) veröffentlicht wird;

„**ROBOR**“ bedeutet:

- (a) den anwendbaren Referenzzinssatz; oder
- (b) falls kein Referenzzinssatz für eine bestimmte Zinsperiode verfügbar ist, den Basis-Referenzzinssatz,

um 11 Uhr (Bukarester Zeit) am Kurstag für die Zahlungswährung RON (laut Bestätigter Rechnung) und für die Zinsperiode, die dem Zeitraum zwischen (einschließlich) dem Tag der Vorauszahlung und (exklusive) dem Fälligkeitstermin entspricht oder die nächstfolgende Periode. Sollte, aus welchem Grund auch immer, der entsprechende Zinssatz nicht mehr auf der entsprechenden Reuters-Seite veröffentlicht werden, so wird der Zinssatz durch Erste basierend auf den tatsächlichen Marktbedingungen am europäischen Interbankmarkt bestimmt. Sollte einer dieser Zinssätze unter null liegen, gilt der ROBOR als mit null Prozent festgesetzt;

„**Sanktionen**“ bedeutet jede wirtschaftliche, finanzielle oder Handelssanktion oder Beschränkungsmaßnahme, die von der Abteilung des Finanzbüros zur Kontrolle ausländischer Vermögen der U.S.A. (Office of Foreign Assets Control (OFAC)) oder irgendeinem anderem Ministerium oder eine andere Behörde der U.S. Regierung, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und/oder der Europäischen Union und/oder irgendeinem anderen EU- Mitgliedsstaat und/oder einer anderen relevanten Sanktionsbehörde verordnet, verhängt, auferlegt und vollstreckt werden.

„**Sicherungsrecht**“ bedeutet jede Hypothek, Belastung, Pfandrecht, Treuhandverhältnis, Sicherungszession, hypothekarische Belastung, Zurückbehaltungsrecht oder andere Belastungen oder jede andere Vereinbarung zum Zweck oder ähnlicher Wirkungsweise hinsichtlich der Bestellung von Sicherheiten oder Eigentumsvorbehaltsrechten, die sich nicht aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben;

„**Steuer**“ oder „**Steuern**“ bedeutet jede Form von Steuern, einbehaltenen Steuern, Gebühren, Auflagen, die durch eine lokale, regionale, Landes- oder Bundesbehörde oder durch eine andere Behörde oder Körperschaft im Land des Lieferanten oder adernorts auferlegt, festgestellt oder eingehoben werden, unabhängig von der Person gegen die oder an die dieselben direkt oder vor allem zu verrechnen sind, jedenfalls in der Form einer Besteuerung sowie sämtliche im Zusammenhang damit stehenden Zinsen, Strafen, Strafzuschläge oder Geldstrafen;

„**Steuerabzug**“ bedeutet ein Abzug oder eine Einbehaltung von Steuern von einer Zahlung oder einer Verbindlichkeit des Lieferanten in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

„**Teilnehmender Lieferant**“ bedeutet im Zusammenhang mit einer Bestätigten Rechnung einen Lieferanten, dem die Beträge laut der Bestätigten Rechnung geschuldet werden, vorausgesetzt, dass der Lieferant diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen hat in Verbindung mit (einem der folgenden) (i) der genannten Bestätigten Rechnung, (ii) der/n Forderung(en), auf die sich die Bestätigte(n) Rechnung(en) bezieht/en, oder (iii) dem Lieferantenvertrag, aus dem die vorgenannten Forderungen (gegebenenfalls) entstehen;

„**Vorauszahlung**“ bedeutet, in Bezug auf einen Bestätigten Wert, eine Zahlung von Erste an einen Lieferanten vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin der entsprechenden Forderung im Sinne, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

„**Waren**“ bedeutet alle Waren, die Gegenstand eines Lieferantenvertrages sind; und

„**Webplattform**“ bedeutet eine Plattform die von Erste zum Zweck der Online-Implementierung und des Betriebs von ErsteConfirming genutzt wird.

1.2 Auslegung

(a) Jede Bezugnahme in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf:

(i) die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“ oder irgendein anderes Dokument, auf das in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, ist so auszulegen, dass diese „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“ und ein derartiges anderes Dokument in jeweils veränderter, ersetzter, erneuerter, ergänzter oder erweiterter Fassung umfasst sind;

(ii) „**Einlösung**“ ist eine Bezugnahme auf den Erwerb einer Forderung durch einen Dritten gemäß § 1422 und § 1423 ABGB („**einlösen**“ ist dementsprechend auszulegen);

(iii) „**Erste**“ ist (soweit sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt) als Bezugnahme auf Erste Group Bank AG oder auf ein Mitglied der Bankengruppe zu verstehen, in welchem Fall Erste Group Bank AG im Namen dieses Mitglieds der Bankengruppe handelt;

(iv) „**Erste**“, ein „**Käufer**“ und ein „**Lieferant**“ sind (soweit sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt) so zu interpretieren, dass alle rechtmäßigen Rechtsnachfolger und zulässigen Zessionare dieser Personen entsprechend derer Interessen erfasst sind;

(v) „**Euro**“ oder „**EUR**“ bedeutet die gegenwärtige gesetzliche Zahlungswährung in Österreich;

(vi) eine „**Klausel**“ ist, mit Ausnahme einer anderslautender Bestimmungen, als eine Bezugnahme auf eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszulegen;

(vii) eine „**Person**“ ist als Bezugnahme auf jede/n/s Person, Firma, Unternehmen, juristische Person, Regierung, Staat oder staatliche Behörde oder Verband oder Beteiligung (unabhängig von einer eigenen Rechtspersönlichkeit) oder zwei oder mehr der zuvor Erwähnten auszulegen;

(viii) „**Rumänischer Leu**“ oder „**RON**“ bedeutet die gegenwärtige gesetzliche Zahlungswährung in Rumänien;

(ix) „**USt**“ ist als Bezug auf jede Art der Umsatzsteuer, Warenumsatzsteuer, oder ähnliche Steuer in sämtlichen Jurisdiktionen, einschließlich sämtlicher ähnlicher Steuern, die gegebenenfalls stattdessen eingehoben werden können, zu verstehen;

(x) „**Verschuldung**“ schließt jede gegenwärtige oder zukünftige, tatsächliche Verpflichtung oder Eventualverbindlichkeit (eingetreten beim Kapitalgeber oder beim Sicherheitengeber) zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld ein;

(b) Ein Bezug auf eine gesetzliche Bestimmung ist ein Bezug auf diese Bestimmung in ihrer jeweils angewandten, erweiterten, überarbeiteten oder beschlossenen Fassung und umfasst alle nachgeordneten Rechtsvorschriften.

(c) Die Überschriften in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keinen Einfluss auf deren Auslegung.

(d) Worte, die ausschließlich im Singular verwendet werden, umfassen ebenso den Plural und umgekehrt.

(e) Verweise auf Gesetzbücher, Gesetze, Erlässe oder

Verordnungen werden als Verweise auf dieselben in ihrer jeweils geänderten, überarbeiteten, ergänzten oder ersetzten gültigen Fassung erachtet.

(f) Eine von Erste abgegebene Verzichtserklärung ist, soweit nichts anders vorgesehen ist, ausschließlich bei Eintreten des spezifischen Ereignisses, auf das in der betreffenden Verzichtserklärung verwiesen wird, anwendbar.

(g) Die Bedeutung durch die Wörter „**andere/sonstige**“ eingeführte allgemeine Begriffe kann nicht durch Bezugnahme auf ein vorangehendes Wort, durch das eine bestimmte Art von Handlungen, Angelegenheiten oder Dingen impliziert wird, beschränkt werden.

2. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1 Es wird davon ausgegangen, dass jeder Käufer entsprechende Lieferantenverträge mit verschiedenen Lieferanten abgeschlossen hat. Darüber hinaus hat jeder Käufer einen entsprechenden Käuferrahmenvertrag mit Erste abgeschlossen.

2.2 Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass Erste mittels ErsteConfirming eine Webplattform für Vorauszahlungen bestimmter Rechnungen hinsichtlich jener Lieferanten zur Verfügung stellt, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugestimmt haben.

2.3 Erste verwendet die Webplattform zum Zweck der Online-Implementierung und des Betriebs von ErsteConfirming.

2.4 Sollte Erste in Bezug auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vorauszahlungen im Namen eines Mitglieds der Bankengruppe handeln, wird sie den Lieferanten entsprechend verständigen.

3. Voraussetzung für die Teilnahme an ErsteConfirming und Gewährleistungen des Lieferanten

3.1 Die Zulassung zur Teilnahme an ErsteConfirming setzt voraus, dass sich ein Lieferant zunächst für diese Dienstleistung über die Webplattform registriert. Durch die Registrierung akzeptiert der Lieferant diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.2 ErsteConfirming kann ausschließlich für eine Bestätigte Rechnung verwendet werden, wenn diese dafür durch den jeweiligen Lieferanten gemäß Punkt 4. ausgewählt wurde.

3.3 Der Lieferant gewährleistet und garantiert für die Dauer der Teilnahme an ErsteConfirming, dass: (i) der Lieferant eine Gesellschaft ist, die ordnungsgemäß nach der Rechtsordnung ihres Gründungsstaats errichtet wurde, rechtswirksam besteht und über ihr Vermögen verfügen kann; (ii) die Verpflichtungen des Lieferanten, die gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernommen werden sollen, rechtmäßig, gültig, bindend und gegen den Lieferanten vollstreckbare Verpflichtungen sind; (iii) der Lieferant und/oder die Stellvertreter des Lieferanten, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren, über die unbeschränkte Befugnis und Vollmacht verfügen, diese einzugehen, sowie diese auszuüben und zu befolgen und dass die Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Ausübung der Rechte des Lieferanten sowie die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine anderen Verpflichtungen, Geschäftsfälle oder andere Gesetze und Verordnungen, denen der Lieferant unterliegt, verletzen, und (iv) dass sämtliche Lizenzen, Genehmigungen, Autorisierungen, Registrierungen und Zustimmungen, die für Ausübung der Geschäftstätigkeit durch den Lieferanten betreffend ErsteConfirming notwendig sind, vorliegen, zur Gänze in

Kraft, gültig und nicht aufgehoben sind.

3.4 Der Lieferant gewährleistet und garantiert weiters, dass (i) er der alleinige Eigentümer der Forderungen im Zusammenhang mit einer Vorauszahlung ist; (ii) er frei über diese Forderungen verfügen kann; (iii) diese Forderungen nicht Gegenstand eines anderen Sicherungsinteresses, einer Rechtsstreitigkeit, eines Rechts Dritter oder aufrechenbarer Gegenforderungen sind.

4. Auswahl und Zahlung von Lieferantenrechnungen

4.1 Mit erfolgter Registrierung für ErsteConfirming sowie jederzeit danach, kann der Teilnehmende Lieferant Einsicht in eine Liste über die Bestätigten Rechnungen einschließlich bestimmter Details (Rechnungsnummer, Rechnungsbetrag, Bestätigter Wert, Fälligkeitstermin) nehmen.

4.2 Jeder Lieferant kann jederzeit auswählen, dass die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Bestätigten Rechnungen „Automatisch“ erfolgen soll. Durch diese Auswahl bietet der jeweilige Lieferant in weiterer Folge Erste an, automatisch eine Vorauszahlung durchzuführen, sobald Erste eine Zahlungsanweisung seitens des Käufers hinsichtlich einer Rechnung, die vom jeweiligen Lieferanten ausgestellt wurde, erhält, und autorisiert Erste gleichzeitig, den anwendbaren Bestätigten Wert automatisch auszuführen, ohne dass eine weitere Korrespondenz notwendig wird. Die getroffene Auswahl für "Automatisch" kann vom Lieferanten aber nur hinsichtlich jener Bestätigten Rechnungen jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, welche auf die Webplattform hochgeladen wurden, nachdem Erste ein Widerruf bereits zugegangen ist.

4.3 Darüber hinaus kann jeder Lieferant auswählen, dass die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Bestätigten Rechnungen nur auf „Einzelanfrage“ erfolgen soll. Erste wird den jeweiligen Lieferanten darüber informieren, wenn sie eine Zahlungsanweisung seitens eines Käufers in Bezug auf eine Rechnung, die durch den jeweiligen Lieferanten ausgestellt wurde, erhalten hat. Der Lieferant kann dann entscheiden, ob er diese Rechnung zur Vorauszahlung Erste anbieten will. Eine derartige Einzelanfrage kann nicht widerrufen werden.

4.4 Sämtliche Korrespondenz zwischen dem Lieferanten und Erste bezüglich der Punkte 4.2 und 4.3 erfolgt über die Webplattform.

5. Betrieb von ErsteConfirming

5.1 Sämtliche Vorauszahlungen Bestätigter Rechnungen erfolgen nur im Wege der Einlösung. Daher hat jede entsprechende Benachrichtigung an einen Käufer darüber nur deklaratorische Wirkung.

5.2 Jeder Lieferant anerkennt, dass Vorauszahlungen durch Erste allgemein nicht zum Zweck haben, Forderungen aus Bestätigten Rechnungen zu erfüllen, sondern diese Forderungen einzulösen und dass diese Klausel als die Einlösung einer Forderung gemäß § 1422 ABGB zu verstehen ist.

5.3 In Bezug auf jede eingelöste Forderung (i) tätigt Erste eine Vorauszahlung in der Höhe des Bestätigten Wertes an den Lieferanten; und (ii) rechnet Erste diese automatisch mit dem Anwendbaren Diskont sowie der Provision auf (falls gegeben), welche vom Lieferanten an Erste gemäß Punkt 6. fällig und zahlbar sind; und (iii) erwirbt Erste durch Einlösung die jeweilige Forderung im vollständigen Nominalwert des Bestätigten Wertes mittels Leistung der Vorauszahlung.

5.4 Der Lieferant stimmt überdies zu, dass die Rechte von Erste gegenüber dem Käufer, die durch die Begleichung einer Zahlungsverpflichtung eines Käufers im Rahmen eines entsprechenden Lieferantenvertrags durch die Einlösung seitens Erste gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auf Erste übergegangen gelten, dem österreichischem Recht unterliegen. In diesem Zusammenhang stimmt der Lieferant zu, dass jeder Lieferantenvertrag derart als ergänzt gilt, dass dieser, soweit möglich und zulässig, österreichischem Recht (mit Ausnahme der Kollisionsnormen) unterliegt und dass keine weitere Handlung der Parteien in dieser Hinsicht erforderlich ist. Auf diese Klausel kann sich der Käufer nach österreichischem Recht (§ 881 Abs 2 ABGB - Vertrag zugunsten Dritter) berufen.

5.5 Jeder Lieferant anerkennt und stimmt zu, dass Erste frei über jede Forderung einer Bestätigten Rechnung verfügen kann (durch Zession, Einlösung oder auf andere Weise) oder ein Sicherungsrecht an der Forderung gegenüber einem Dritten gemäß jeder Rechtsordnung begründen kann, welche Erste für maßgeblich ansieht. Der Lieferant stimmt überdies ausdrücklich einer Partizipation dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Käuferrahmenvertrages zu.

5.6 Erste ist niemals zu einer Vorauszahlung an einen Lieferanten verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Veränderungen der Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Käufers oder des jeweiligen Lieferanten eintreten oder anderer Umstände, die bei der Veröffentlichung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigt wurden, und insbesondere im Rahmen einer der folgenden Fälle: 1) falls der jeweilige Käufer oder der jeweilige Lieferant eine vereinbarte Verpflichtung, welche gegenüber Erste bereits fällig sowie zahlbar ist, nicht erfüllen sollte, oder sich hinsichtlich irgendeiner Zahlung an irgendeinen anderen Gläubiger in Zahlungsverzug befinden sollte; 2) falls der Käufer oder Lieferant die Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich seiner Steuerbeiträge oder Sozialversicherungsbeiträge nicht erfüllen sollte oder falls dessen Betriebsergebnisse Verluste aufweisen sollten oder falls dieser negatives Eigenkapital aufweisen sollte; 3) falls der Käufer oder Lieferant Sanktionen unterworfen wird oder mit einem Embargo auf seine jeweiligen Vermögenswerte belegt wurde, oder diese in betrügerischer Absicht verwendet oder verwertet werden; 4) falls der Käufer oder Lieferant vor der Auflösung aufgrund eines entsprechenden Antrags auf Auflösung der Gesellschaft steht; 5) falls der Käufer oder Lieferant einen freiwilligen Antrag auf Insolvenz oder den Antrag für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt; 6) falls der bestehende Miteigentümer oder Anteilseigner der Gesellschaft des jeweiligen Käufers oder Lieferanten aus irgendeinem Umstand, Titel, Geschäft oder Handlung seine Beteiligung überträgt oder falls diese die Kontrolle über die gesellschaftlichen Verwaltungsorgane verlieren sollten oder falls aufgrund eines Vertrages oder auf andere Weise Dritte direkt oder indirekt die Führung und die Politik der genannten Gesellschaft oder die Zusammenstellung der Mehrheit ihrer Verwaltungsgremien bestimmen; 7) falls Sicherungsrechte errichtet oder erweitert werden hinsichtlich der Waren oder Dienstleistungen oder falls das Eigenkapital des Käufers oder Lieferanten zur Sicherung einer gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtung herangezogen wird und/oder 8) im Falle eines Betrugs durch den Lieferanten.

5.7 Der dem Lieferanten zu zahlende Betrag wird von Erste auf ein vom Lieferanten auf der jeweiligen

Rechnung bekanntzugebendes Bankkonto gutgeschrieben.

6. Anwendbare Diskonte und Provision

6.1 Der Teilnehmende Lieferant zahlt an Erste den Anwendbaren Diskont und die Provision (falls zutreffend). Der dem Teilnehmenden Lieferanten zu zahlende Nettobetrag wird von Erste berechnet und entspricht dem Bestätigten Wert abzüglich des Anwendbaren Diskonts und der Provision (falls zutreffend).

6.2 Der Anwendbare Diskont wird auf Basis eines 360-Tage Jahres und der tatsächlich verstrichenen Tage berechnet, beginnend mit dem jeweiligen Datum des Tages der Vorauszahlung (einschließlich) und endend mit dem jeweiligen Fälligkeitstermin (exklusive) und - zuzüglich Umsatzsteuer - sofern anwendbar.

6.3 Es gilt als vorausgesetzt, dass jeder Teilnehmende Lieferant über die angemessenen Möglichkeiten verfügt, um sich selbst in regelmäßigen Abständen über den Referenzzinssatz und damit über den Anwendbaren Diskont zu informieren.

6.4 Gemäß Klausel 6.1 ist Erste zum Erhalt einer Provisionszahlung zuzüglich Umsatzsteuer – sofern anwendbar- berechtigt. Diese Provision wird im Einzelfall festgelegt und ist für den Lieferanten auf der Webplattform ersichtlich.

6.5 Sämtliche vom Lieferanten an Erste zahlbaren oder geschuldeten Beträge gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstehen sich exklusive USt. Sollte eine USt fällig werden, hat der Lieferant den USt Betrag an Erste zu zahlen oder schuldet diesen Erste und wird Erste diesbezüglich schadlos halten (z.B. falls Erste einen derartigen Betrag umsatzsteuerpflichtig behandeln muss).

6.6 Sollten Erste im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Steuerverpflichtungen (inkl. aller anfallenden Zinsen und Strafen), welcher Art auch immer, für das erhaltene oder noch ausstehende Einkommen treffen oder ein Steuerabzug im Zusammenhang mit dem Anwendbaren Diskont oder der Provision gesetzlich erforderlich sein, ist der Lieferant verpflichtet sämtliche derartige Steuern (inkl. aller anfallenden Zinsen und Strafen) zu zahlen und derartige Steuerabzüge durchzuführen. Auf Aufforderung durch Erste wird der Lieferant Dokumente und andere Nachweise an Erste zur Verfügung stellen, welche, nach Ansicht von Erste beweisen, dass die Steuer bezahlt wurde. Erste wird die Form, die Häufigkeit und die Frist zur Vorlage der steuerlichen Dokumente festlegen.

6.7 Der Lieferant verpflichtet sich zur Zahlung und sagt zu, innerhalb von 3 Banktagen und auf Verlangen von Erste diese verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten in Bezug auf jegliche Kosten, Verluste oder Haftungen, die Erste hinsichtlich eines Steuerabzugs oder Steuern entstanden sind, die im Zusammenhang mit einer Vorauszahlung oder einer Bestätigten Rechnung fällig sind und nicht vom Lieferanten bezahlt oder erstattet wurden.

6.8 Sämtliche gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Lieferanten zahlbaren oder geschuldeten Beträge sind frei und ohne Abzüge, ausgenommen jener Abzüge oder Einbehaltungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind; in diesem Fall wird der Lieferant einen zusätzlichen Betrag zahlen oder schulden, um sicherzustellen, dass Erste jenen Nettobetrag unter diesen Allgemeinem Geschäftsbedingungen erhält, der Erste ohne den Einbehalt zugestanden wäre, wenn ein solcher Abzug nicht stattgefunden hätte.

6.9 Falls eine Steuerbehörde einen Betrag, der unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschuldet oder gezahlt wird, besteuert, so wird der

Lieferant einen zusätzlichen Betrag leisten, damit sichergestellt ist, dass der bezahlte Gesamtbetrag, abzüglich der angefallenen Steuer auf diesen Betrag, dem Betrag entspricht, der zahlbar gewesen wäre, wenn die Steuer nicht angefallen wäre.

7. Datenschutz und Bankgeheimnis

7.1 Erste und/oder jede Partei der Partizipation kann Informationen über jeden Lieferanten (Name, Handelsregisterdaten, Angaben zum Bankkonto, Daten über die finanzielle Lage und die Kreditwürdigkeit, Daten über seine Zahlungsverpflichtungen und Vertragspartner aus Kaufverträgen) einschließlich Informationen über die finanzielle Lage, das Geschäft und die Geschäftstätigkeit eines Mitglieds der Gruppe zum Zweck (i) der Umsetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der hierin beschriebenen Transaktionen und/oder (ii) der Aufnahme oder der Durchführung einer Partizipation, verarbeiten.

7.2 Erste und/oder jede Partei der Partizipation kann Dritte beauftragen, die oben genannten Informationen zu verarbeiten und die oben angeführten Dienstleistungen, einschließlich den Betrieb einer Webplattform und eines Call-Centers in ihrem Namen, durchzuführen.

7.3 Erste kann (unter der Voraussetzung der Vertraulichkeit) jeder Partei der Partizipation und jedem Mitglied der Bankengruppe Informationen hinsichtlich der finanziellen Lage, der Kreditwürdigkeit, des Geschäfts und der Geschäftstätigkeit des Lieferanten für Zwecke der Bewertung, des Eingehens oder der Durchführung der hierin beschriebenen Geschäftsvorgänge, der Partizipation oder sonstiger Geschäftsvorgänge oder Geschäfte mit dem Käufer, dem Lieferanten oder anderen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe, offenlegen.

7.4 Jeder Lieferant stimmt hiermit (für sich selbst und im Namen aller Mitglieder der Gruppe) zu, dass Erste und/oder Partei(en) der Partizipation von Erste oder einem Mitglied der Bankengruppe (unter der Voraussetzung der Vertraulichkeit) Informationen in Bezug auf die finanzielle Lage, die Kreditwürdigkeit, das Geschäft und die Geschäftstätigkeit eines Lieferanten oder eine Gruppe von Lieferanten zum Zwecke der Umsetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Partizipation und der hierin beschriebenen Geschäftsvorgänge, erhält.

7.5 Für den Fall, dass Erste alle oder Teile ihrer Rechte oder Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf einen Dritten überträgt, stimmt jeder Lieferant zu, dass Erste diesem Dritten gegenüber alle ihr verfügbar gemachten Informationen aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung offenlegt.

7.6 Jedem Lieferant ist bekannt, dass er seinen Widerruf betreffend der Einwilligung zu den Klauseln 7.3 bis 7.5 (*Datenschutz und Bankgeheimnis*) jederzeit Erste mitteilen kann.

7.7 Diese Klausel 7 stellt einen ausdrücklichen Verzicht auf das österreichische Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz dar.

8. Lieferanten aus den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

8.1 Punkt 8 gilt (zusätzlich zu den anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ausschließlich für Lieferanten, die in einem US-Bundesstaat gegründet wurden („US Lieferant“).

8.2 Es ist die Intention des US Lieferanten und der Erste, dass jeder Erwerb durch Einlösung einer

Forderung einen „true sale“ dieser Forderung des US Suppliers an Erste darstellt und als solcher behandelt wird, der endgültig und unwiderruflich ist und der Erste die vollen Eigentumsrechte („*benefits of ownership*“) und, der Klarstellung halber, den vollen Eigentumstitel (und nicht nur das wirtschaftliche Eigentum („*beneficial ownership*“) an der Forderung überträgt. Daher beabsichtigt Erste, die Forderung in ihren Büchern als Finanzforderung zu führen und Erste kann die Forderung nach eigenem Ermessen wieder verkaufen.

8.3 Sollte, entgegen der Absicht des US Lieferanten und Erste, die Einlösung der Forderung als Finanzierungsarrangement, qualifiziert werden, welches die Vergabe von Kredit von Erste an den US Lieferanten beinhaltet, oder sollte aus welchem Grund auch immer, das Eigentum an der Forderung nicht an Erste übertragen worden sein, so gilt Erstes Vorauszahlung auf die Forderung an den US Lieferanten als Übernahme einer Verpflichtung des US Lieferanten zugunsten von Erste (in Höhe der Forderung und anderer der Ersten hierunter geschuldeter Beträge), besichert durch ein erstrangig bestelltes Sicherungsrecht an der Forderung. Dementsprechend gewährt, verpfändet und überträgt der US Lieferant hiermit an Erste, ein gegenwärtiges weiterbestehendes bestelltes erstrangiges Sicherungsrecht an dieser Forderung für den Fall, dass der Erwerb einer Forderung nicht als „True Sale“ behandelt wird, oder falls aus welchem Grund auch immer das Eigentum an der Forderung nicht an Erste übertragen wurde, um alle Verpflichtungen des US Lieferanten gegenüber Erste unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu besichern.

8.4 Wenn der US Lieferant in einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten seinen Sitz hat oder dort seine Geschäftstätigkeit ausübt, so bevollmächtigt dieser US Lieferant Erste und ihren Vertreter (oder seine jeweiligen Beauftragten) unwiderruflich, nach Bedarf (auch vor dem Erwerb der Forderung hierunter), ein oder mehrere „*financing statement(s)*“ unter dem anwendbaren Uniform Commercial Code in den Vereinigten Staaten, ebenso wie Fortführungsstatements („*continuation statement*“), sowie zugehörige Änderungen/Ergänzungen, oder andere damit zusammenhängende Instrumente (und andere Dokumente und Einträge mit ähnlichem Zweck), betreffend die Forderungen, zu erstellen und einzureichen, wie Erste oder ihre Beauftragten als notwendig oder erwünscht erachten, um Erstes Eigentums- und Besicherungsrecht an den Forderungen zu perfektionieren und zu erhalten.

8.5 Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen und soweit nicht im Widerspruch zu einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, anerkennt jeder US Lieferant die Bestimmungen des Punkt 8.3 und stimmt diesen zu, wonach Erste unwiderruflich bevollmächtigt wird, eine Einreichung unter Benennung des US Lieferanten unter dem Uniform Commercial Code (wie im Punkt 8.3 beschrieben) vorzunehmen, wenn Erste dies nach eigenem Ermessen als notwendig und angemessen erachtet.

9. Sanktionsbestimmungen

(a) Der Lieferant wird (und dies, gilt auch für sämtliche Mitglieder seiner Gruppe):

(i) wissentlich keine Transaktion tätigen, die irgendwelche Sanktionen verletzt

(ii) irgendwelche Transaktionen tätigen, von denen er vernünftigerweise annehmen kann, dass diese Sanktionen verletzen oder verletzen könnten.

(b) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass keine Bestätigte Rechnung, Bezug zu einer Zahlung hat oder für Waren und Dienstleistungen ausgestellt wurde, die in

irgendeiner Form Sanktionsgesetzen und –Verordnungen unterliegen, abhängig von der Jurisdiktion des Sitzes oder des Geschäftes des Käufers oder dessen Kunden (welche Erste durch eine Sanktionsbehörde, ebenso wie andere Beschränkungen, abhalten könnte, ihre Dienstleistungen gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen).

10. Schlussbestimmungen

10.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Registrierung eines Lieferanten für ErsteConfirming in Kraft.

10.2 Erste rechnet jede fällige Verbindlichkeit, die ihr von einem Lieferanten in Bezug auf eine Forderung geschuldet wird, mit sämtlichen Verbindlichkeiten, fällig oder nicht, auf, die Erste einem Lieferanten schuldet.

10.3 Erste übernimmt keine Haftung für Verluste, Schäden, Kosten, Auslagen, Handlungen, Klagen, Forderungen und Verbindlichkeiten, die ein Lieferant aus oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erleidet, diesem entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden.

10.4 Sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt über die Webplattform.

10.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können gekündigt werden, wenn eine der Parteien der jeweils anderen eine Kündigung übermittelt. Diese Kündigung entbindet einen Lieferanten jedoch nicht von jenen Pflichten hinsichtlich der Bestätigten Rechnungen im Zusammenhang mit einer getroffenen Auswahl gemäß Klauseln 4.2 oder 4.3, die nicht widerrufen werden können.

10.6 Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(a) Erste wird Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Lieferanten spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der geplanten Änderung vorschlagen.

(b) Erste wird den Lieferanten informieren oder veröffentlicht (auf ihrer Website oder anderen öffentlich zugänglichen Stellen):

(i) einen Vergleich der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die durch die Änderung betroffen sind; und

(ii) die vollständige Version der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(c) Die Zustimmung des Lieferanten zu den Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als erteilt, sofern Erste keinen rechtzeitigen schriftlichen Widerspruch vom Lieferanten vor dem Datum des geplanten Inkrafttretens der Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält. Erste wird den Lieferanten in dem Änderungsvorschlag auf diese Widerspruchsmöglichkeit hinweisen.

10.7 Erste ist es gestattet, ohne vorheriger Zustimmung des Lieferanten, ihre Rechte oder Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzutreten oder zu übertragen. Ein Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von Erste, seine Rechte und/oder Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an Dritte zu übertragen oder abzutreten.

10.8 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, in welcher Jurisdiktion auch immer, so beeinflusst dies nicht:

(a) die Rechtmäßigkeit, die Gültigkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in dieser Jurisdiktion; oder

(b) die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in anderen Jurisdiktionen.

10.9 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle nicht-vertraglichen Verpflichtungen aus oder in Verbindung damit unterliegen österreichischem Recht (unter Ausschluss der Internationalen Kollisionsnormen).

10.10 Alle Streitigkeiten zusammenhängend mit, entstehend aus, oder betreffend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Erfüllung oder Auflösung sind ausschließlich durch das zuständige Gericht für Handelssachen für den ersten Bezirk in Wien zu entscheiden. Die Parteien stimmen hierdurch der persönlichen Zuständigkeit dieses Gerichtes zu und verzichten auf alle Einreden der Ungeeignetheit („forum inconueniens“) oder ähnliche Rechtsdoktrinen. Die Parteien stimmen weiters zu, dass Zustellungen in Bezug auf Streitigkeiten auf dem normalen Postweg, durch bezahlte Sendung an die vom jeweiligen Lieferanten Erste zuletzt bekanntgegebene Adresse, oder wenn solche nicht vorhanden, an die Adresse, die gewöhnlich als der Hauptgeschäftssitz des Lieferanten bekannt ist, gesendet wird.